

4. Änderung der Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Mansfeld

Auf Grund der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgende 4. Änderung der Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Mansfeld beschlossen:

1.

Der § 7 - **Aufnahmevoraussetzungen, An- und Abmeldung** - erhält in **Ziff. 2** folgende Fassung:

2. Die Anmeldung des Kindes für eine Kindertageseinrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld kann laufend erfolgen.

Für die Hortbetreuung muss in der Regel die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

Eine Abmeldung des Kindes aus den Kindertageseinrichtungen muss mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsende erfolgen, wenn nicht wichtige Gründe, wie Umzug oder eintretende Arbeitslosigkeit, geltend gemacht werden können.

Diese Regelung betrifft nicht den Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten bzw. Kindergarten in den Hort.

2.

Die 4. Änderung der Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Mansfeld tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mansfeld, den 03.12.2019



Andreas Koch
Bürgermeister



ausgefertigt am: 10.12.2019
durch



Andreas Koch
Bürgermeister

